

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg vom 17. 12. 2019, Zahl: 900-2/2019, mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen wird (Voranschlag 2020).

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 wird gemäß den Bestimmungen des § 6 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes - K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wie folgt festgestellt:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Verordnung (samt Anlage) regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 – Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

A) Erträge/Aufwendungen Ergebnisvoranschlag

| | | VA 2020 |
|--------------------------------------|---|--------------|
| Summe der Erträge | € | 8.901.800,00 |
| Summe der Aufwendungen | € | 8.864.100,00 |
| Nettoergebnis vor Haushaltsrücklagen | € | 37.700,00 |

| | | |
|--|----------|------------------|
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen | € | 100,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen | € | 1.200,00 |
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen | € | 36.600,00 |

B) Einzahlungen/Auszahlungen Finanzierungsvoranschlag

| | | VA 2020 |
|--|----------|-------------------|
| Summe der Einzahlungen | € | 8.564.100,00 |
| Summe der Auszahlungen | € | 8.251.800,00 |
| Geldfluss aus VA wirksamer Gebarung | € | 312.300,00 |

§ 3 - Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 14 Abs 1 K-GHG i.d.g.F. wie folgt festgesetzt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8170, 8200, 8500, 8510, 8520) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten. Nichtverbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für denselben Zweck auszuweisen.

§ 4 – Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

LAbg. Herbert Gaggl
Bürgermeister